

BGer 9C_131/2016 vom 9. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_131_2016

FR: TF 9C_131/2016 du 9 août 2016

IT: TF 9C_131/2016 del 9 agosto 2016

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen gemäss Gesetz und Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Dies trifft insbesondere zu auf lit. a Abs. 1 SchlBest. IVG, wonach Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, bis Ende 2014 überprüft und unabhängig davon, ob die Kriterien von Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt waren, herabgesetzt oder aufgehoben werden konnten. Ebenfalls korrekt sind die Ausführungen zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 125 V 351 E. 3a S. 352).

E. 1.3

Zu ergänzen ist, dass der Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) bei der Anordnung von (sozialversicherungsrechtlichen) Expertengutachten namentlich das Recht der versicherten Person umfasst, sich vorgängig der Exploration zu den Gutachterfragen zu äussern. Der Fragenkatalog, welcher die IV-Stelle den Versicherten zu unterbreiten hat, betrifft regelmässig die klinischen Grundlagen (Anamnese, Angaben der versicherten Person, objektive Befunde, Diagnosen, Beurteilung und Prognose), deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen oder in einer angepassten Tätigkeit und die Eingliederungsfähigkeit (mögliche Therapien/Massnahmen). Dazu kommen allenfalls Spezialfragen, die einen Bezug zur konkreten Situation der zu begutachtenden Person aufweisen, also auf den individuellen Fall zugeschnitten sind. Schliesslich wird stets auch den Gutachtern Gelegenheit für eigene Bemerkungen eingeräumt (BGE 141 V 330 E. 4.1 S. 336). Die versicherte Person soll im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte zu einer einzelfalladäquaten Fragestellung beitragen können, was - mindestens - voraussetzt, dass die ihr unterbreiteten Fragen das Beweisthema rechtsgenügend eingrenzen (vgl. BGE a.a.O. E. 4.2 S. 336, 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258).

E. 2.1

Das kantonale Gericht gelangte in einlässlicher Würdigung der medizinischen Unterlagen, insbesondere gestützt auf das bidisziplinäre Gutachten der Dres. med. D. _____ und E. _____ vom 13. November 2013, und in Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer gegen dessen Beweistauglichkeit erhobenen Einwänden zum Schluss, die Expertise sei beweiskräftig und die Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde falle - gemessen an den im Einzelfall relevanten Standardindikatoren gemäss der mit BGE 141 V 281 geänderten Rechtsprechung zu psychosomatischen Leiden und vergleichbaren Beeinträchtigungen - nicht stark ins Gewicht. Gesamthaft seien sowohl der funktionelle Schweregrad als auch die Konsistenz der funktionellen Auswirkungen der Schmerzstörung als gering zu werten, weshalb auch unter Berücksichtigung der beachtlichen Standardindikatoren überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen sei, die somatoforme Schmerzstörung zeitige keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Über berufliche Massnahmen habe die Beschwerdegegnerin nicht verfügt, weshalb es insoweit an einem Anfechtungsgegenstand fehle.

E. 2.2

Die Rügen des Beschwerdeführers vermögen keine Bundesrechtsverletzung der Vorinstanz zu begründen.

E. 2.2.1

Was die geltend gemachte Gehörsverletzung betrifft, hat die Vorinstanz verbindlich festgestellt und es geht entgegen den Einwänden in der Beschwerde auch aus den Akten hervor, dass der Fragenkatalog der Mitteilung der IV-Stelle vom 30. Juli 2013 durchaus beigefügt worden war. Im Übrigen enthielten bereits das "Merkblatt für mono- und bidisziplinäre Gutachten in der Invalidenversicherung" der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich und namentlich die auf die konkrete Revisionsproblematik bezogenen, explizit die gesundheitliche Entwicklung seit Verfügungserlass am 15. April 2009 betreffenden Ergänzungsfragen weitreichende Informationen über den sachlichen und zeitlichen Gegenstand und den Umfang der Begutachtung. Selbst im - nach dem Gesagten völlig unwahrscheinlichen - Fall, dass der Versicherte den detaillierten Fragenkatalog nicht erhalten hätte, wäre das konkrete Beweisthema zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte ausreichend eingegrenzt gewesen (vgl. E. 1.3 hievor). Der Beschwerdeführer wusste insbesondere, dass seine subjektiven Angaben, die objektiven Befunde, die Diagnosen mit/ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in bisheriger und angepasster Tätigkeit inklusive entsprechender fachspezifischer Begründung und die Eingliederungsfähigkeit (mögliche Therapien/Massnahmen) thematisiert werden würden. Auch die spezifischen, auf seinen Revisionsfall zugeschnittenen Zusatzfragen waren ihm bekannt. Lediglich am Rande sei bemerkt, dass entgegen seinen Ausführungen nichts auf die Missachtung einer kantonalen Praxis durch Vorinstanz oder Beschwerdegegnerin hindeutet, die letztinstanzlich ohnehin nur auf - nicht gerügte - Willkür geprüft werden könnte (in BGE 141 II 207 nicht publ. E. 1.2.2 des Urteils 2C_583/2014 vom 9. Mai 2015).

E. 2.2.2

Nach den verbindlichen (E. 1 hievor) Feststellungen der Vorinstanz hielten sich die Gutachter vollumfänglich an das im Merkblatt verlangte Gutachtensdispositiv. Selbst wenn den Experten der frühere - vor der Publikation des IV-Rundschreiben Nr. 339 vom 9. September 2015 gebräuchlich gewesene - Standardfragenkatalog nicht zugestellt worden wäre und sie sich ohne konkrete Anweisung am Merkblatt, den (damals) gebräuchlichen

Standardfragen und den spezifischen Zusatzfragen orientiert hätten, ist auch nach dem für medizinische Experten geltenden strengen Massstab (BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109 f. mit Hinweis) nicht ersichtlich, inwiefern darin ein konkreter Umstand gesehen werden könnte, der geeignet wäre, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Experten zu wecken. Einen solchen Umstand macht der Versicherte denn auch nicht geltend, sondern er begnügt sich damit, die Neutralität der Experten in genereller Hinsicht in Frage zu stellen, da sie ihnen nicht explizit unterbreitete Probleme besprochen hätten. Auch die gutachterlichen Ausführungen zu den SchlBest. IVG deuten entgegen den Rügen des Versicherten keineswegs auf deren fehlende Neutralität und Unabhängigkeit hin, sondern haben ihren Grund darin, dass nach aktenmässig ausgewiesener und den Experten daher bekannt gewesener Anweisung der IV-Sachbearbeitung (ELAR-Notiz vom 5. April 2013) eine Rentenrevision gestützt auf die SchlBest. IVG auszulösen war. Dr. med. E. _____ nahm in seinem Gutachten denn auch explizit darauf Bezug.

E. 2.2.3

Jeglicher Grundlage entbehren die den Gutachtern vorgeworfenen Aktenwidrigkeiten. Nicht nur ist dem Eintrag vom 3. Dezember 2013 auf dem Feststellungsblatt für den Beschluss eindeutig zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer über Inhalt und konkrete Tragweite der SchlBest. IVG in seiner Situation informiert worden war. Auch hatte Dr. med. D. _____ ausführlich begründet, weshalb aus rein somatisch-rheumatologischer Sicht zu keiner Zeit eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bestanden hatte, was sich nicht zuletzt deckt mit der früheren Einschätzung des Gutachters B. _____ vom 14. April 2009. Die "Haushaltstätigkeiten" in Form von Rezeptkreationen und Kuchenherstellung für die "Besenbeiz" des Partners entsprechen den eigenen Angaben des Versicherten (z.B. im Revisionsfragebogen vom 22. April 2013). Im Übrigen hatte der Beschwerdeführer bereits gegenüber Dr. med. B. _____ angegeben, die im... gelebte homosexuelle Beziehung sei mit ein Grund dafür gewesen, dass er so lange dort geblieben sei. Der gesundheitlich bedingte Abbruch der Ausbildung zum Psychiatriepfleger ist unbestritten, etwas anderes ist auch den Ausführungen des Dr. med. E. _____ nicht zu entnehmen. Ebenso steht fest, dass der Versicherte seit vielen Jahren keiner (ausserhäuslichen) Erwerbstätigkeit mehr nachging, was Gutachter E. _____ völlig korrekt als "lange Phase von partieller Arbeitsuntätigkeit" - und nicht wie der Versicherte vorbringen lässt als Arbeitslosigkeit - wiedergegeben hatte.

E. 2.2.4

Auch die weiteren Vorbringen, soweit nicht als appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ohnehin unbeachtlich, sind nicht geeignet, eine Verletzung von Bundesrecht zu begründen. Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz erfolgte die ursprüngliche Leistungszusprache wegen eines CFS und einer generalisierten Fibromyalgie mit chronischem Schmerzsyndrom und damit unzweifelhaft wegen sogenannt unklarer Beschwerdebilder (SVR 2011 IV Nr. 26 S. 73; BGE 132 V 65 E. 4 S. 70 ff.). Wenn daneben organisch nachweisbare Beeinträchtigungen bestanden, die aber für die Leistungszusprache nicht erheblich waren, ist dies irrelevant. Abgesehen davon, dass die letztinstanzlich aufgelegten Unterlagen bezüglich einer organischen Schulterpathologie nach Verfügungserlass datieren und letztinstanzlich unbeachtlich sind (Art. 99 Abs. 1 BGG), stünde der Anwendung von lit. a Abs. 1 der SchlBest. IVG auch nicht entgegen, wenn die für die Rentenzusprache nicht relevant gewesenen organischen Beschwerden bereits früher bestanden hätten (BGE 140 V 197 E. 6.2.3 S. 200).

Schliesslich wurde der Einwand, dass vor der Praxisänderung von BGE 141 V 281 (am 3. Juni 2015) ergangene Gutachten vom 13. November 2013 könne unter Geltung der neuen, auch auf Rentenüberprüfungsfälle gemäss SchlBest. IVG anwendbaren (Urteil 9C_354/2015 vom 29. Februar 2016 E. 5) Schmerzrechtsprechung von vornherein nicht beweistauglich sein, nicht weiter begründet und widerspricht auch der Rechtsprechung (Urteil 9C_534/2015 vom 1. März 2016 E. 2.2.3 mit Hinweis auf BGE 141 V 281 E. 8 S. 309). Gegen die Prüfung der einzelnen Indikatoren erhebt der Beschwerdeführer keine substantiierten Einwände, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen. Damit hat es beim angefochtenen Entscheid sein Bewenden.

E. 3

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.